

An
 Abteilung 13 Referat Bau- und Raumordnung
 Mag. Andrea Teschinegg

Stempfergasse 7
 8010 Graz
 (per Email abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at)

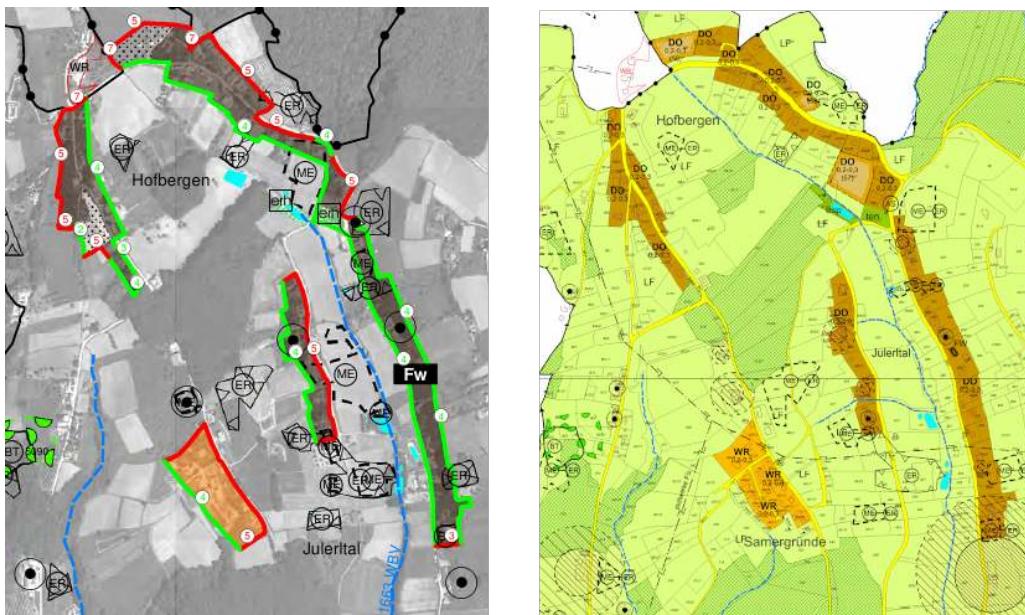
Betreff: Fürstenfeld ÖEK VF1.01 ... ÖEK VF 0.04

Auskunftsbegehrungen um Licht in das Zustandekommen von Fürstenfelds ÖEK VF1.01 zu bringen. Hintergrund:

Der 2013 noch selbstständigen Gemeinde Altenmarkt wurden die Ausweisung von Baulandreserven (ÖEK VF4.0) in Hofbergen versagt. Begründung: "Kein Siedlungsschwerpunkt".

Nach der Gemeindefusion (Altenmarkt kam zu Fürstenfeld) wurden ein ÖEK 1.00 erstellt, diverse Wünsche der Gemeinde wurden allerdings mit Versagensandrohungen beantwortet, siehe [Gemeinderat TOP26](#) Punkt 1). Die Gemeinde lenkte ein, Hofbergen behielt gegen das Juleratal seine absolute naturräumliche Grenze.

Allerdings wurde bald darauf (ein für ÖEK kurzer Planungshorizont!) ein ÖEK VF1.01 zusammen mit einem FWP1.00 erstellt, mit dem die absolute naturräumliche Grenze aufgelöst und im Juleratal eine siedlungspolitische Grenze eingezogen wurde. Der FWP macht das dann von Grünland zu Bauland Kategorie DO.



Meine diesbezügliche [Einwendung](#) Punkt 3), die sich betreffend Gst516 auf Vorgaben des StROG bezog, wurde zurückgewiesen, siehe [Einwandbeantwortung](#) (Punkte 3 und 4). Insbesonders der eher allgemeine Punkt 4 wurde überraschend beantwortet: *Mit den gegenständlichen Änderungen im ÖEK1.01 werden großräumige dezentrale Siedlungsentwicklungen hintangehalten.*, aber auch Punkt 3 ist aus heutiger Sicht unverständlich.

Seither geht es mit Flächenwidmungsplänen, weiteren ÖEK-Versionen (weitere Verschiebung der absoluten siedlungspolitischen Grenze) und Bebauungsplänen hin und her. Zuletzt wurde das Dorfgebiet zu WA, laut [Antwort](#) auf meinen [Einwand](#) erhöht das den Schutz der Bewohner, obwohl lt. StROG eigentlich Dorfgebiete besser geschützt sind. Das zur Erlangung von ÖEK1.01 behauptete dörfliche Zentrum ist nun irrelevant. "Siedlungsschwerpunkt" scheint Hofbergen weiterhin nicht zu sein.

Mein Auskunftbegehr an die Aufsichtsbehörde: Gab es auch bzgl. OEK VF1.01 eine Versagensandrohung? Wenn ja: Welche Begründung führte letztendlich zur Aufhebung des naturräumlichen Schutzes. Ein selten geöffnetes Gasthaus sollte doch nicht alle StROG Regeln (Nahversorger, ÖPNV usw.) außer Kraft setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Horst Fiedler